

Entgeltfortzahlung nach Selbstverletzung in einem Wutanfall

07. Januar 2014 17:08

(ct) Sechs Wochen Lohnfortzahlung für einen Arbeitnehmer, der in einem Wutanfall im Betrieb mit der Faust auf ein Schild eingedroschen und sich dabei die Hand gebrochen hatte - darauf erkannte das Hessische Landesarbeitsgericht (Urteil vom 23.07.2013 - 4 Sa 617/13). Da staunt nicht nur der Laie.

Der klagende Arbeitnehmer war Staplerfahrer. Zum Schutz vor Regen hatte er über dem Fahrersitz seinen Staplers eine Plexiglasscheibe montiert. Auf Geheiß des betrieblichen Sicherheitsbeauftragten wurde die Scheibe in Abwesenheit des Klägers demontiert, der Kläger brachte sie kurz darauf wieder an. Nun wies der Geschäftsleiter den Kläger an, die Scheibe zu entfernen und machte sich mit ihm zusammen an die Ausführung. Dabei geriet der Kläger mehr und mehr in Wut, schimpfte, warf mit Verpackungsmaterial und schlug schließlich mehrmals mit der Faust auf ein Verkaufsschild aus nachgiebigem Hohlkammerschaumstoff ein, welches freilich nicht lose in der Luft schwebte, sondern an einer soliden Holzstange montiert war. Unmittelbar anschließend schwoll die Hand des Klägers dick an, sie war gebrochen. Der Kläger konnte deswegen 6 Wochen lang nicht arbeiten.

Selbst schuld, dachte der beklagte Arbeitgeber und verweigerte die Entgeltfortzahlung. Das Hessische Landesarbeitsgericht in Frankfurt sah es anders. Zwar habe ein Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG nur Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn ihn an seiner Arbeitsunfähigkeit kein Verschulden treffe. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts reiche dafür bloße Fahrlässigkeit aber nicht aus. Erforderlich sei vielmehr ein grober Verstoß gegen das eigene Interesse eines verständigen Menschen. Der setze ein besonders leichtfertiges, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten gegen sich selbst voraus. Dass hier der Kläger eine Verletzung bewusst herbeiführen wollte, sei nicht ersichtlich. Der Kläger habe auch nicht besonders leichtfertig oder grob fahrlässig gehandelt. Zwar hätte er bei verständiger Betrachtung damit rechnen müssen, dass er durch die Schläge auf das Schild eine eigene Verletzung riskierte. Gegen eine grobe Fahrlässigkeit spreche jedoch, dass er sich auch nach der Sachverhaltsschilderung der Beklagten offensichtlich vorübergehend in einem heftigen Wut- und Erregungszustand befunden und sich dementsprechend kurzzeitig nicht unter Kontrolle gehabt habe.

- [EN](#)
- [RO](#)